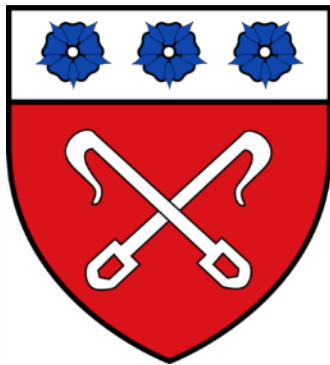




Stadt Rahden

Potenzialanalyse Windenergie

Gesamträumliches Planungskonzept
zur Ermittlung von Potenzialflächen
für die Windenergienutzung

Überprüfung der weichen Kriterien nach der frühzeitigen
Beteiligung



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Rahden

Potenzialanalyse Windenergie

Gesamträumliches Planungskonzept
zur Ermittlung von Potenzialflächen
für die Windenergienutzung

Auftraggeber:

Stadt Rahden
Lange Straße 9
32369 Rahden

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Herford, den 25.04.2016

Projekt-Nr.: 3971



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Anlass

Nach im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Einwendungen musste die Potenzialflächenkulisse verändert werden. Nach den der Einwendungen

- der Bundeswehr vom 24.07.2014,
- des Kreises Minden-Lübbecke vom 29.08.2014 und
- der Bezirksregierung Detmold vom 02.09.2014

fanden Abstimmungstermine (20.01.2015 und 10.02.2015) zur Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung §§ 3(1) und 4(1) BauGB statt.

Weiter können einige Suchräume (1 und 10) aufgrund von artenschutzrechtlichen bzw. naturschutzfachlichen Gesichtspunkten nicht weiter betrachtet werden. Durch die gebotene Berücksichtigung musste die Flächenkulisse angepasst werden.

Demnach besteht die Gefahr, dass der Windenergie im Stadtgebiet von Rahden nicht in ausreichender (substanzieller) Weise Raum gegeben werden kann, um den Ausbau von regenerativen Energien zu gewährleisten.

Folglich hat die Stadt Rahden im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzepts ihren Kriterienkatalog zu überprüfen und die weichen Tabukriterien ggf. anzupassen. Folgende Abbildung verbildlicht das Vorgehen.

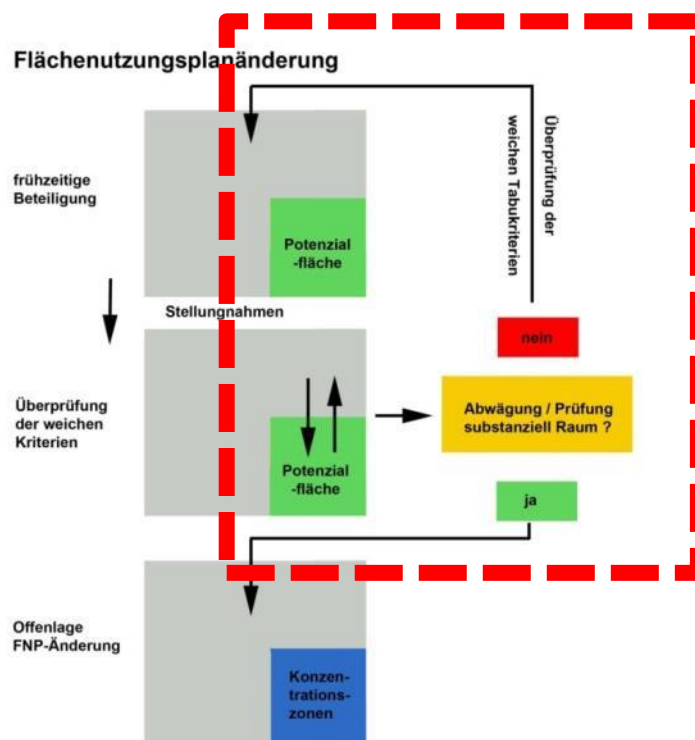


Abb. 1 Schema Flächennutzungsplanänderung

Die Stufe II – Ermittlung von weichen Tabuzonen wurde bisher in zwei Schritten gestaffelt, um den Abwägungsspielraum für die einzelnen Kriterien nach ihrer Gewichtigkeit zu sortieren. So beinhaltet die Stufe IIa jede Kriterien, die zwar der Abwägung unterliegen, jedoch erhebliche zulassungskritische Hindernisse vorliegen, da die notwendige Berücksichtigung von Fachgesetzen hier sehr hohe Hürden setzt. Auf diesen Flächen mag nach Prüfung im Einzelfall gegebenenfalls die Errichtung von einzelnen WEA immissionsschutzrechtlich möglich sein, jedoch wird im überwiegenden Fall eine Errichtung unzulässig sein.

Bei Stufe IIb hingegen besitzt die Kommune einen erhöhten Abwägungsspielraum. Diese weichen Tabus dienen der Vorsorge auf dem Stadtgebiet, hinsichtlich des Schutzes der Wohnnutzung im Außenbereich, der Sicherung von städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten, der Sicherung der grundlegenden Ziele des Naturschutzes und Weitere.

Folgende Kriterien wurden im Rahmen der Stufe IIb im bisherigen gesamträumlichen Planungskonzepts angewandt:

- Wohnnutzung im Außenbereich, Satzungsgebiete n. § 35 BauGB (Pufferwert 400 m)
- Bereiche zur Sicherung u. den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)
- Puffer um Vogelschutzgebiete mit windkraftrelevanten Arten (Pufferwert 1.200 m)
- Puffer um FFH-Gebiete mit windkraftrelevanten Arten (Pufferwert 300 m)
- Puffer um NSG mit windkraftrelevanten Arten (Pufferwert 300 m)
- Artenschutz
- Mindestflächengröße, Flächengeometrie (Durchmesser 100 m, Größe 0,8 ha)
- Konzentrationswirkung (mindestens 3 WEA)

Die Stadt Rahden hat sich dazu entschieden, zunächst das Kriterium „Puffer um FFH-Gebiete und NSG mit windkraftrelevanten Arten“ entfallen zu lassen. Folglich können möglicherweise die Potenzialflächen näher an Schutzgebieten liegen und nur eine Windenergieanlage fassen.

Nach Anwendung des abgeänderten Kriterienkataloges kommen zunächst 8 Suchräume zur bisherigen Flächenkulisse hinzu, welche teilweise schon im Rahmen der Potenzialstudie verworfen wurden (5, 7, 8, 11, 13, 14). Die meisten dieser Suchräume sind entfallen, da sie keine 3 WEA fassen können.

Es verbleiben die Suchräume 5 - Weher Fledder und 14 - Brandheide (in der nachstehenden Tabelle **blau markiert**), (vgl. Tab. 1).

Bei den **rot** markieren Suchräumen steht bereits fest, dass hier unüberwindbare Zulassungshindernisse vorliegen.

Bei den **gelb** markieren Suchräumen handelt es sich um jene, bei denen Zulassungshindernisse aufgrund von naturschutzfachlichen Aspekten erwartet werden und ggf. weiteren Verfahren entfallen müssen.

Bei den **grün** hinterlegten Suchräumen sind derzeit keine zulassungskritischen Aspekte erkennbar.

Tab. 1 Überprüfung der Stufe IIb

Suchraum	Nr.	ha	Anmerkung
1 Spreenbruch	1.1	5,35	artenschutzrechtliche Konflikte vorhanden, unter anderem brütet der Storch in < 1.000 m, notwendige Ausnahme zum Bau in LSG sieht Bez. Reg. als problematisch an, da der Landschaftsraum in diesem Bereich hochwertig ist.
	1.2	5,04	
	1.3	2,01	
3 Tielger Bruch	3.1	6,50	Lage im Überschwemmungsgebiet, Abstimmung mit Wasserbehörde, lösbare artenschutzrechtliche Konflikte vorhanden, Unbedenklichkeitserklärung Landschaftsschutz noch offen
	3.2	1,05	
4 Filger Bruch	4.1	5,68	lösbare artenschutzrechtliche Konflikte vorhanden, Umgebung BSN / ehem. NSG, Unbedenklichkeitserklärung Landschaftsschutz noch offen
	4.2	3,16	
	4.3	0,91	
5 Weher Fledder	5.1	2,66	liegt westlich und östlich des NSG Weher Fledder (MI-010).
	5.2	8,98	
6 Beekebruch	6.1	22,49	westlicher Teilbereich (21,9 ha) aufgrund der Tiefflugstrecke entfallen, für den östlichen Teil sind keine zulassungskritischen Aspekte erkennbar
7	7.1	7,25	liegt zwischen Suchraum 4 und 6 an der Großen Aue, wurde ausgeschlossen, da keine 3 WEA möglich sind
8	8.1	5,74	liegt nördlich von Rahden, wurde ausgeschlossen, da keine 3 WEA möglich sind
10 Nuttelner Bruch	10.1	11,91	10.1 (11,87 ha) liegt z. T. innerhalb eines neu ausgewiesenen BSN, überschneidender Bereich muss entfallen erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund eines Storchhorstes vorhanden, notwendige Ausnahme zum Bau in LSG sieht Bez. Reg. als problematisch an, da der Landschaftsraum in diesem Bereich hochwertig ist
	10.2	2,88	
11	11.1	2,25	liegen westlich und östlich des NSG (MI021) und FFH-Gebiet (DE-3518-301) Weißes Moor 11.2 wurde aufgrund des 300 m Abstands zum NSG geteilt, konnten so keine 3 WEA aufnehmen (daher Ausschluss)
	11.2	4,03	
12 Fledderbruch	12.1	25,81	muss aufgrund der Tiefflugstrecke entfallen
	12.2	2,39	
	12.3	6,32	
	12.4	1,15	
13	13.1	3,19	liegt östlich des Suchraums 12, wurde in Stufe IIb bezüglich eines Brutreviers des Baumfalken ausgeschlossen, keine 3 WEA möglich
	13.2	2,28	
14 Brandheide	14.1	26,09	wurde bisher ausgeschlossen aufgrund des Vorsor-

Suchraum	Nr.	ha	Anmerkung
	14.2	7,63	geabstandes (1.200 m) zum Natura 2000-Gebiet Osterwald (DE-3518-302)
15	15.1	4,23	liegt westlich von Rahden, wurde ausgeschlossen, da keine 3 WEA möglich sind
16	16.1	1,61	liegt im südlichen Stadtgebiet, wurde ausgeschlossen, da keine 3 WEA möglich sind

Im Rahmen der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 23.04.2015 wurde der Sachstand vorgestellt. Im Ergebnis verbleiben derzeit folgende Vorranggebiete (Gesamtfläche: ca. 88 ha):

- 3.1 und 3.2 („Tielger Bruch“),
- 4.1, 4.2 und 4.3 („Filger Bruch“),
- 5.1 und 5.2 („Weher Fledder“),
- 6 („Beekebruch“; östlicher Bereich) sowie
- 14.1 und 14.2 („Brandheide“).

Auf der o.g. Sitzung wurde folgendes weiteres Vorgehen festgelegt:

- Antragstellung auf Inaussichtstellung Befreiung ÜSG für Vorranggebiet 3 („Tielger Bruch“)
- Artenschutzrechtliche Prüfung für die Suchräume 5 („Weher Fledder“ und 14 „Brandheide“).

Es ist in der weiteren Abwägung zu überprüfen, welche Suchräume nicht weiterverfolgt werden sollten bzw. können und ob mit der verbleibenden Flächenkulisse der Windenergie der Windenergie in ausreichender Weise Raum geschaffen wird.

Die Suchräume sind zeichnerisch in der folgenden Abbildung und in der Karte in Anlage 1 dargestellt.



Abb. 2 **Übersicht Suchräume**

Zu den Suchräumen im Einzelnen.

Tielger Bruch: Vorranggebiet 3.1 und 3.2

Der Tielger Bruch Vorranggebiet 3.1 und 3.2 liegt vollständig im LSG Altkreis Lübbecke, innerhalb von BSLE, grenzt an BSN des Großen Diekflusses und liegt innerhalb des ÜSGs des Großen Diekflusses (vgl. Abb. 3).

Im Jahr 2013 wurden die Flächen hinsichtlich der Brut- und Gastvögel untersucht. Insgesamt wurden 8 Rast- und Gastvogelarten festgestellt, hervorzuheben sind Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Wanderfalke und Kiebitz. Daneben wurden 10 planungsrelevante Brutvogelarten festgestellt. Hervorzuheben ist das Brutvorkommen von Mäusebussard, Turmfalke, Kiebitz, Feldlerche, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe und Schwarzkehlchen. Auf Fläche 3.1 ist der Kiebitz als Brutvogel vorhanden. Artenschutzrechtliche Zulassungshindernisse sind erkennbar, erscheinen derzeit zumindest in Teilen überwindbar.



Abb. 3 Tielger Bruch

Filger Bruch: Vorranggebiet 4.1 bis 4.3

Der Filger Bruch (Vorranggebiet 4.1 bis 4.3) liegt vollständig im LSG Altkreis Lübbecke, innerhalb von BSLE und grenzt an den BSN Filger Bruch / Kleine Aue (vgl. Abb. 4).



Abb. 4 Filger Bruch

Im Jahr 2013 wurde die Flächen hinsichtlich der Brut- und Gastvögel untersucht. Insgesamt wurden 7 planungsrelevante Rast- und Gastvogelarten festgestellt. Daneben

wurden 14 planungsrelevante Brutvogelarten festgestellt, hervorzuheben sind: Rebhuhn, Habicht, Mäusebussard, Kiebitz, Kuckuck, Feldlerche, Rauchschwalbe und Feldsperling.

Zusätzlich lagen Hinweise aus der Bevölkerung vor, dass eine Brutstätte des Rotmilans sowie ein Brutgebiet des Großen Brachvogels vorhanden sei (Schreiben v. 29.10.2014). Daher wurde der Raum im Mai und Juni 2015 mit drei ergänzenden Begehungen auf Vorkommen der beiden Arten hin überprüft.

Die angegebenen Bruthinweise konnten für beide Arten im Jahr 2015 nicht bestätigt werden (vgl. Anlage 2).

Artenschutzrechtliche Zulassungshindernisse sind erkennbar, erscheinen derzeit überwindbar.

Beekebruch: Vorranggebiet 6.1

Der Beekebruch (Vorranggebiet 6.1) liegt vollständig im LSG Altkreis Lübbecke und innerhalb von BSLE (vgl. Abb. 5).

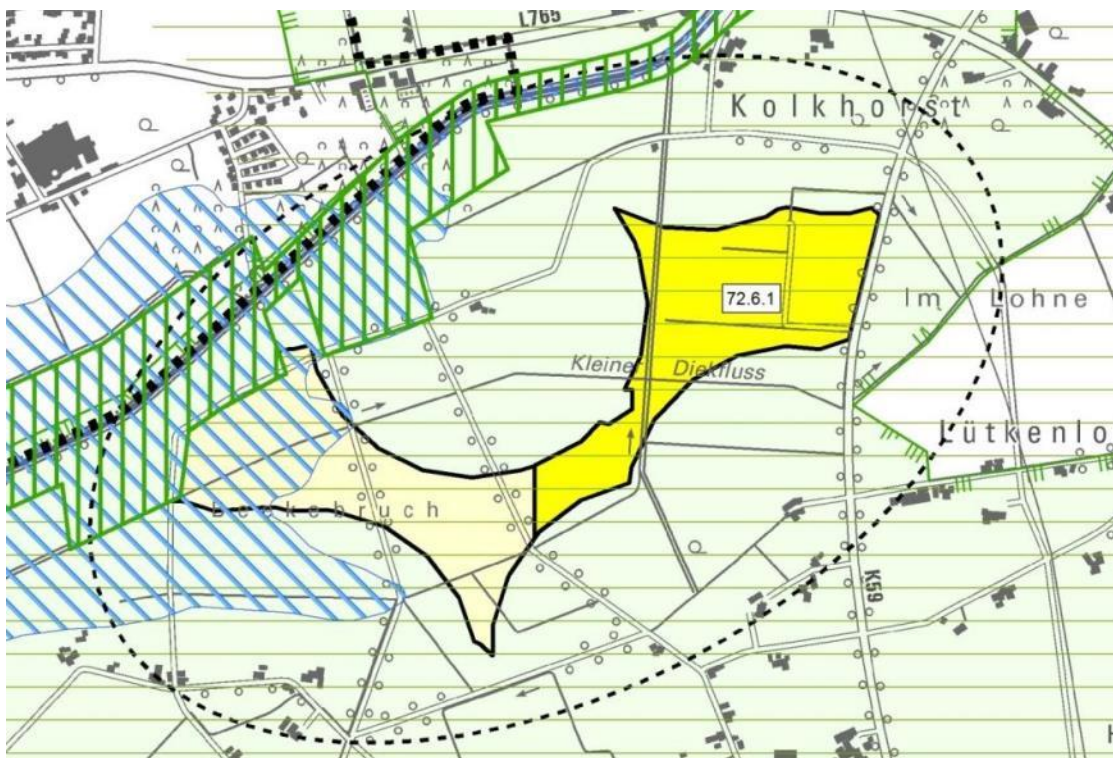


Abb. 5 **Beekebruch**

Im Jahr 2013 wurden die Flächen hinsichtlich der Brut- und Gastvögel untersucht. Insgesamt wurden 3 planungsrelevante Rast- und Gastvogelarten festgestellt (Mäusebussard, Turmfalke, Kiebitz). Daneben wurden 8 planungsrelevante Brutvogelarten festgestellt, hervorzuheben sind: Rebhuhn, Mäusebussard, Kiebitz, Feldlerche, Rauchschwalbe und

Mehlschwalbe. Demnach sind artenschutzrechtliche Zulassungshindernisse erkennbar, erscheinen derzeit zumindest in Teilen überwindbar.

Weher Fledder: Vorranggebiet 5.1 + 5.2

Das Vorranggebiet Weher Fledder (5.1 + 5.2) liegt vollständig im LSG Altkreis Lübbecke, innerhalb von BSLE und grenzt an den BSN Weher Fledder (vgl. Abb. 6). Die Schutzgebietsverordnung des NSGs ist ausgelaufen.

Die Flächen wurden im Rahmen der Potenzialflächenanalyse mit einem Puffer von 300 m ausgeschlossen, da das (ehemalige) NSG zum Schutz windkraftempfindlicher Tierarten ausgewiesen wurde. Im Schutzzweck wurde die besondere Funktion als Lebensraums und als Trittsteinbiotop für Wiesenvögel und als wichtiger Bestandteil des regionalen Biotopverbundes hervorgehoben.

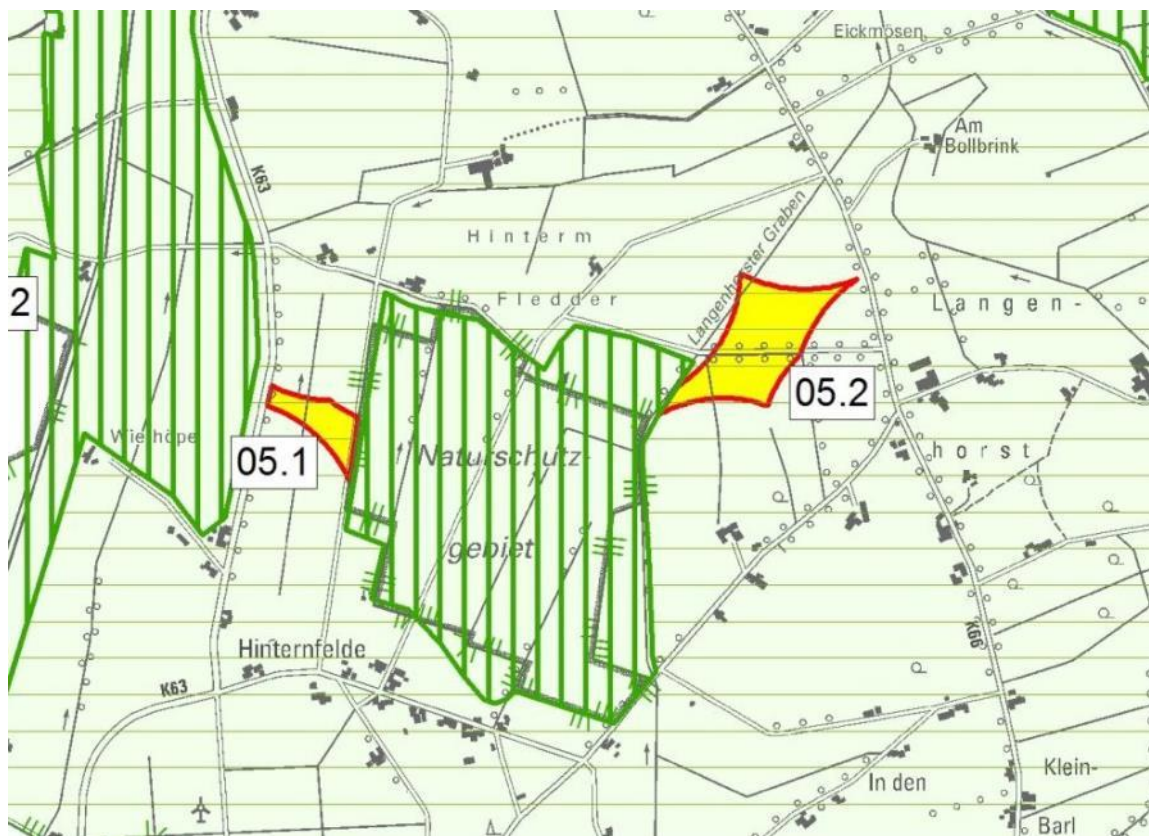


Abb. 6 Weher Fledder

Da keine Brutvogeldata vom Gebiet vorliegen, wurde im Jahr 2015 eine ergänzende Kartierung durchgeführt. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen Zwischenergebnisse vor. Auf der Fläche 5.1 wurde je 1 Brutpaar der Feldlerche und des Baumpiepers nachgewiesen, auf der Fläche 5.2 je 2 Brutpaare von **Kiebitz**, Feldlerche und Baumpieper. Im weiteren 1.000 m-Umfeld wurden **Großer Brachvogel**, Mäusebussard, Schleiereule, Turmfalke, Waldohre-

le, Gartenrotschwanz, Heidelerche, Pirol, Rauchschwalbe und Schwarzkehlchen als Brutvogel nachgewiesen.

Von den festgestellten Arten gilt nach dem Leitfaden (LANUV NRW, 2013: „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“) gilt der **Kiebitz** und der **Große Brachvogel** als WEA-empfindlich (Meiderverhalten von 100 bzw. 500 m). Die LSG VSW 2015 empfiehlt für Kiebitz und Großer Brachvogel einen Mindestabstand von 500 m.

Der Große Brachvogel brütet im zentralen Bereich des (ehemaligen) NSGs mit einem Abstand von ca. 350 bis 1.000 m. Die sehr standorttreue Art gilt als störfähig, lt. Leitfaden ist ein Mindestabstand von 500 m einzuhalten. Vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen sind zwar denkbar, aber auf Grund der Habitatanforderungen nur schwer umzusetzen. Gegebenenfalls kann durch eine angepasste Standortwahl und projektspezifische Maßnahmen der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auch vermieden werden. Eine Beeinträchtigung des Brutplatzes ist jedoch derzeit anzunehmen.

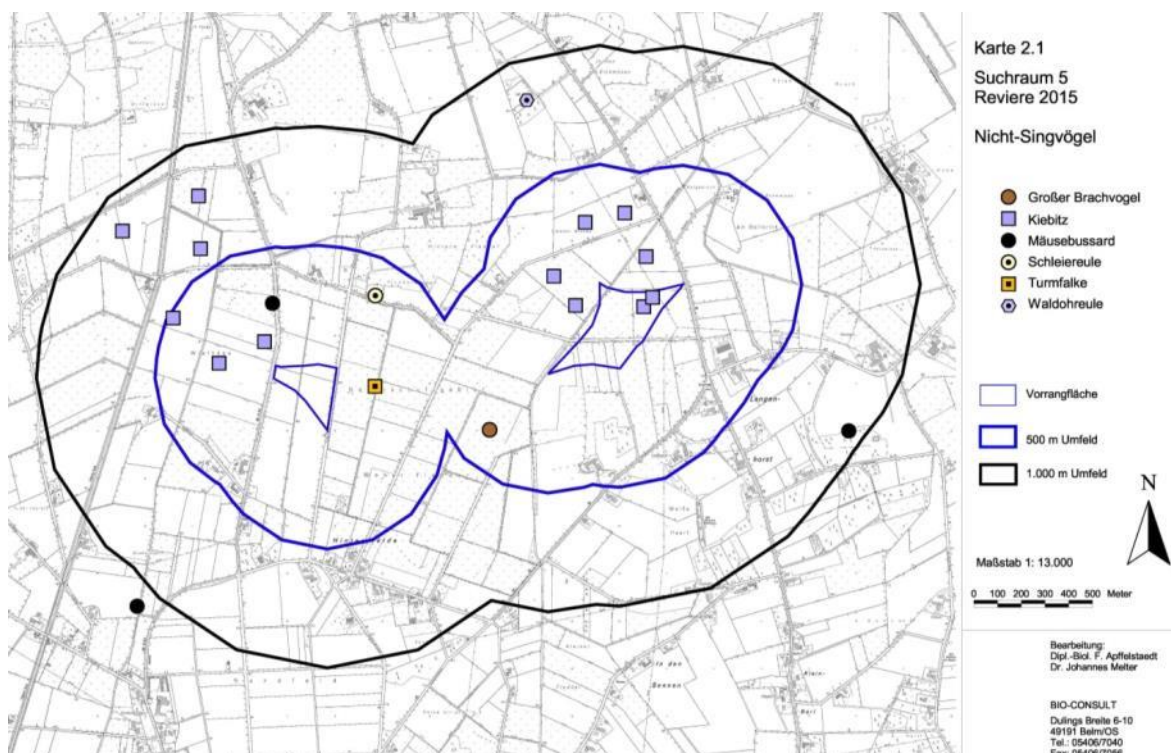


Abb. 7 Weher Fledder: Zwischenergebnis Erfassung Nicht-Singvögel (BIO-CONSULT)

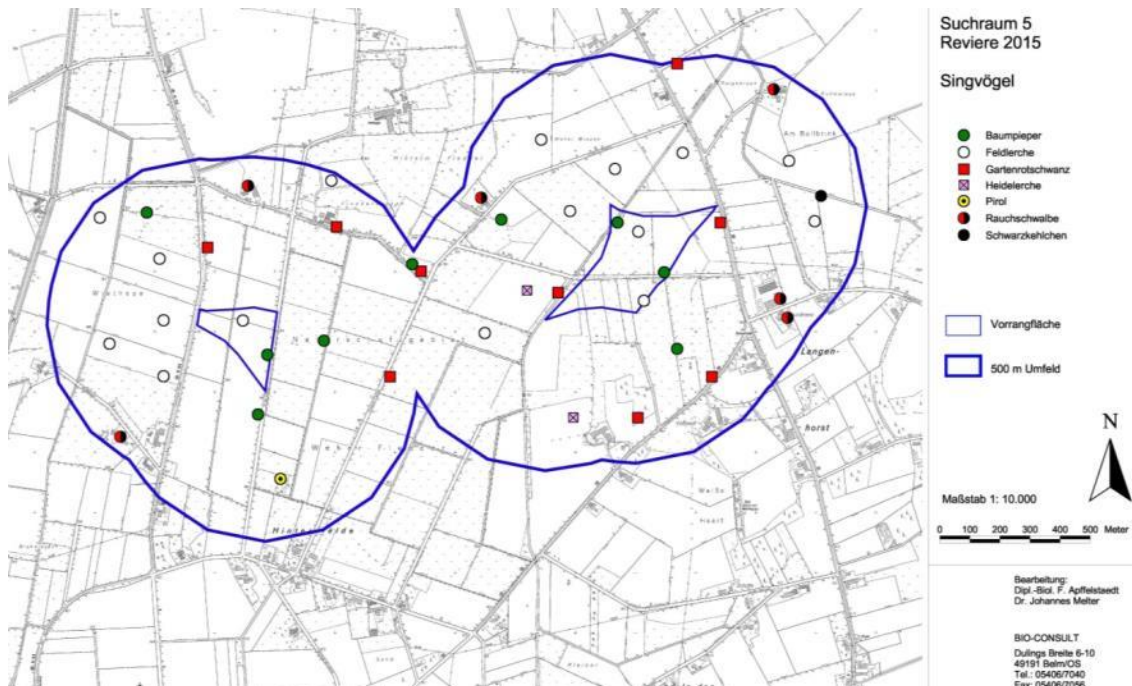


Abb. 8 Weher Fledder: Zwischenergebnis Erfassung Singvögel (BIO-CONSULT)

Für die beiden Kiebitz-Brutpaare kann durch Vermeidungsmaßnahmen der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen voraussichtlich vermieden werden.

Die Kartierungen deuten für das Vorranggebiet Weher Fledder darauf hin, dass derzeit artenschutzrechtliche Konflikte bei der Umsetzung der FNP-Änderung bestehen.

Zwar sind diese gegebenenfalls durch Maßnahmen lösbar, die Hürden werden derzeit aber als hoch eingestuft. Die Gründe liegen bei der Ausweisungen als Naturschutzgebiet mit dem Schutzzweck des Erhalts der Funktion als Feuchtwiesenbiotop und damit als Lebensraum für die standorttreue Art.

Fledderbruch: Vorranggebiet 12.1

Die Fläche 12.1 im Fledderbruch wird von der Bundeswehr vollständig abgelehnt, da keine Möglichkeit zu einer Anpassung bzw. Verschiebung der Nachttiefflugstrecken gesehen wird (vgl. Stellungnahme der Wehrverwaltung vom 24.07.2014).

Zur Einordnung der vorgetragenen Belange der Bundeswehr und der damit verbundenen Rechtsfragen hat die Stadt Rahden den Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Thomas Tyczewski (Kanzlei Wolter Hoppenberg) hinzugezogen.

Im Ergebnis der Beurteilung spricht nach den bekannten Informationen alles dafür, die Konzentrationszone Fledderbruch (12.1) als mögliche Fläche im Verfahren zu lassen und jedenfalls wegen der diesbezüglichen Bedenken der Bundeswehr die Konzentrationszo-

nenplanung nicht zu ändern. Vor diesem Hintergrund hält die Stadt Rahden an der Ausweisung des Vorranggebiets 72.12.1 fest (vgl. Abwägungsvorlage 4a / 4 b).

Brandheide: Vorranggebiet 14.1 und 14.2

Artenschutz

Das Vorranggebiet Brandheide (14.1 und 14.2) liegt vollständig im LSG Altkreis Lübbecke, innerhalb von BSLE und grenzt an BSN / NSG Zuschlag bzw. das FFH-Gebiet Osterwald (vgl. Abb. 9).

Die Flächen um das NSG wurden im Rahmen der Potenzialflächenanalyse ein Puffer von 1.200 m ausgeschlossen, da das NSG und FFH-Gebiet Osterwald auch dem Schutz des Rotmilan als WEA-empfindliche Art dienen (Listung im Standarddatenbogen).

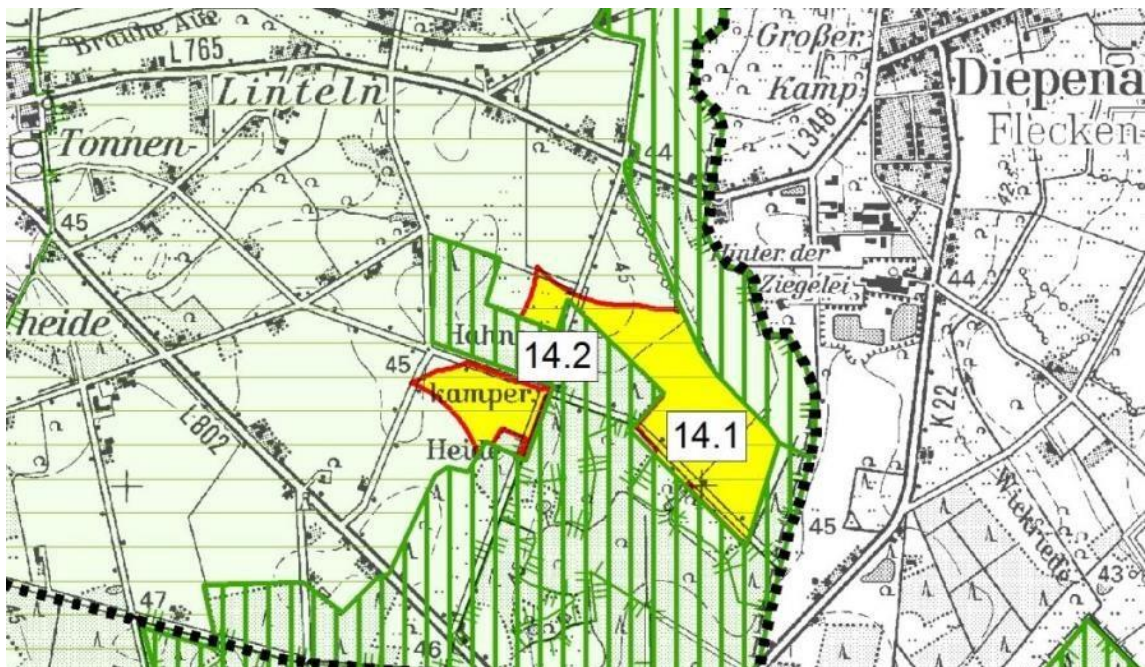


Abb. 9 Brandheide

Im Rahmen der ergänzenden Erfassung im Jahr 2015 wurden auf der Fläche 14.1 2 Wiesenshaftstelzen, 2 Feldlerchen-Brutpaare sowie 1 Baumpieper-Brutpaar nachgewiesen. Auf der Fläche 14.2 je eine Wiesenshaftstelze und Feldlerche.

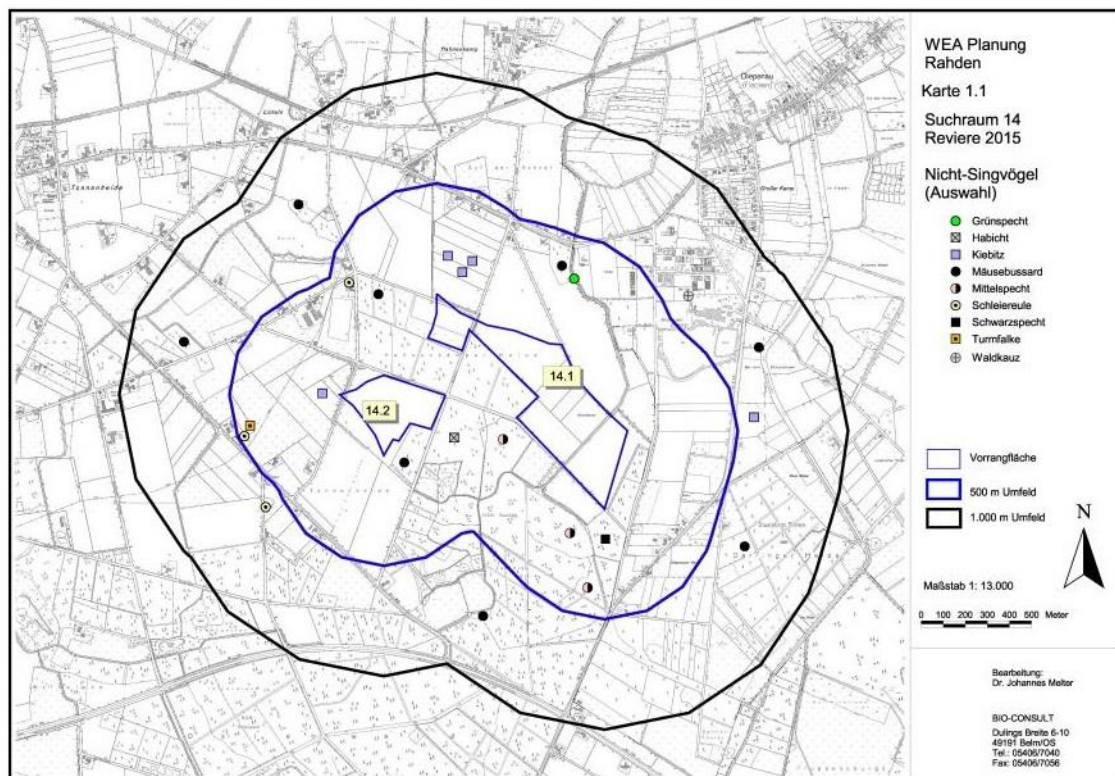


Abb. 10 Brandheide: Erfassung Singvögel (BIO-CONSULT)

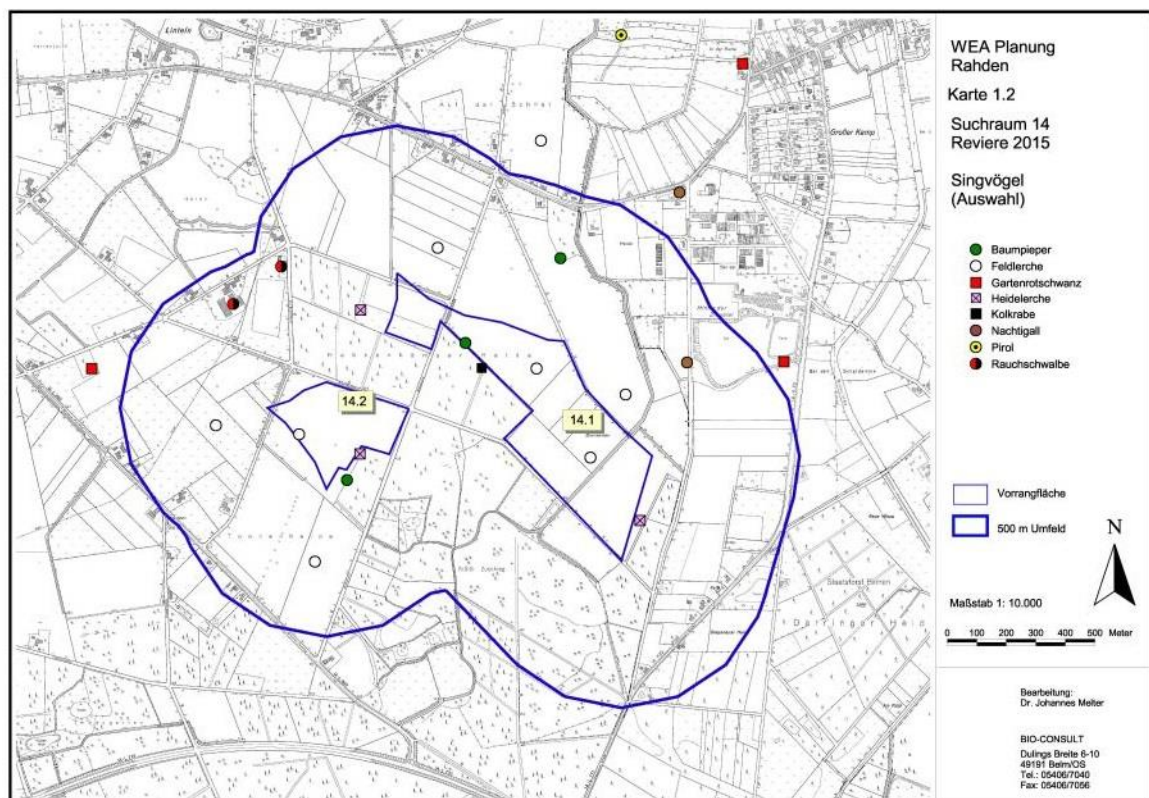


Abb. 11 Brandheide: Erfassung Nicht-Singvögel (BIO-CONSULT)

Im 1.000 m-Umfeld wurden zusätzlich Grünspecht, Habicht, Mäusebussard, Mittelspecht, Schleiereule, Schwarzspecht, Turmfalke, Waldohreule, Waldkauz, Baumpieper, Gartenrotschwanz, Heidelerche, Kolkrabe, Nachtigall, Pirol und Rauchschwalbe festgestellt. Weiterhin wurde Waldschnepfen festgestellt.

Ein Rotmilan konnte nicht festgestellt werden.

Von den festgestellten Arten gilt nach dem Leitfaden (LANUV NRW, 2013: „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“) gilt nur der Kiebitz als WEA-empfindlich (Meiderverhalten 100m). Die LSG VSW 2015 empfiehlt für Kiebitz und Waldschnepfe einen Mindestabstand von 500 m.

Durch die Kartierungen wurden bisher keine Erkenntnisse für das Vorranggebiet Brandheide gewonnen, die auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse bei der Umsetzung der FNP-Änderung hinweisen.

Wohngebäude

Da für die angrenzenden Flächen der Gemeinde Diepenau keine Daten der Wohngebäude vorliegen, die im Rahmen der Potenzialflächenermittlung berücksichtigt werden konnten, wird dieser Schritt nun nachgeholt. Hierzu wurde auf Grundlage der DGK5 die nächstgelegenen Wohngebäude sowie die Abstände zu den Potenzialflächen ermittelt. Die Potenzialflächen liegen mehr als 300 m von den nächstgelegenen Wohngebäuden entfernt. Jedoch befinden sich im Abstand von 300 bis 400 m zu den Potenzialflächen Wohngebäude. Um auch hier die gleichen Kriterien wie auf dem Stadtgebiet Rahden anzuwenden, wird ein 400 m Abstand zwischen den Wohngebäuden und den Potenzialflächen ausgeschlossen. Dadurch ändert sich sowohl Zuschnitt als auch Flächengröße.

Zusätzlich wurde ein bisher als Wirtschaftstrakt genutzter Hofteil an der Brandheide 10, der nun zu Wohnzwecken genutzt wird, mit berücksichtigt. Auch hier wurde nun ein 400 m Abstand mit berücksichtigt.

Die Veränderungen der sind in folgender Tabelle und nachfolgender Abbildung dargestellt.

Tab. 2 Brandheide: Flächengrößen der durch Berücksichtigung von zusätzlichen Wohngebäuden

Änderungsbereich	Nr.	ha
Brandheide	14.1	21,43
	14.2	6,71

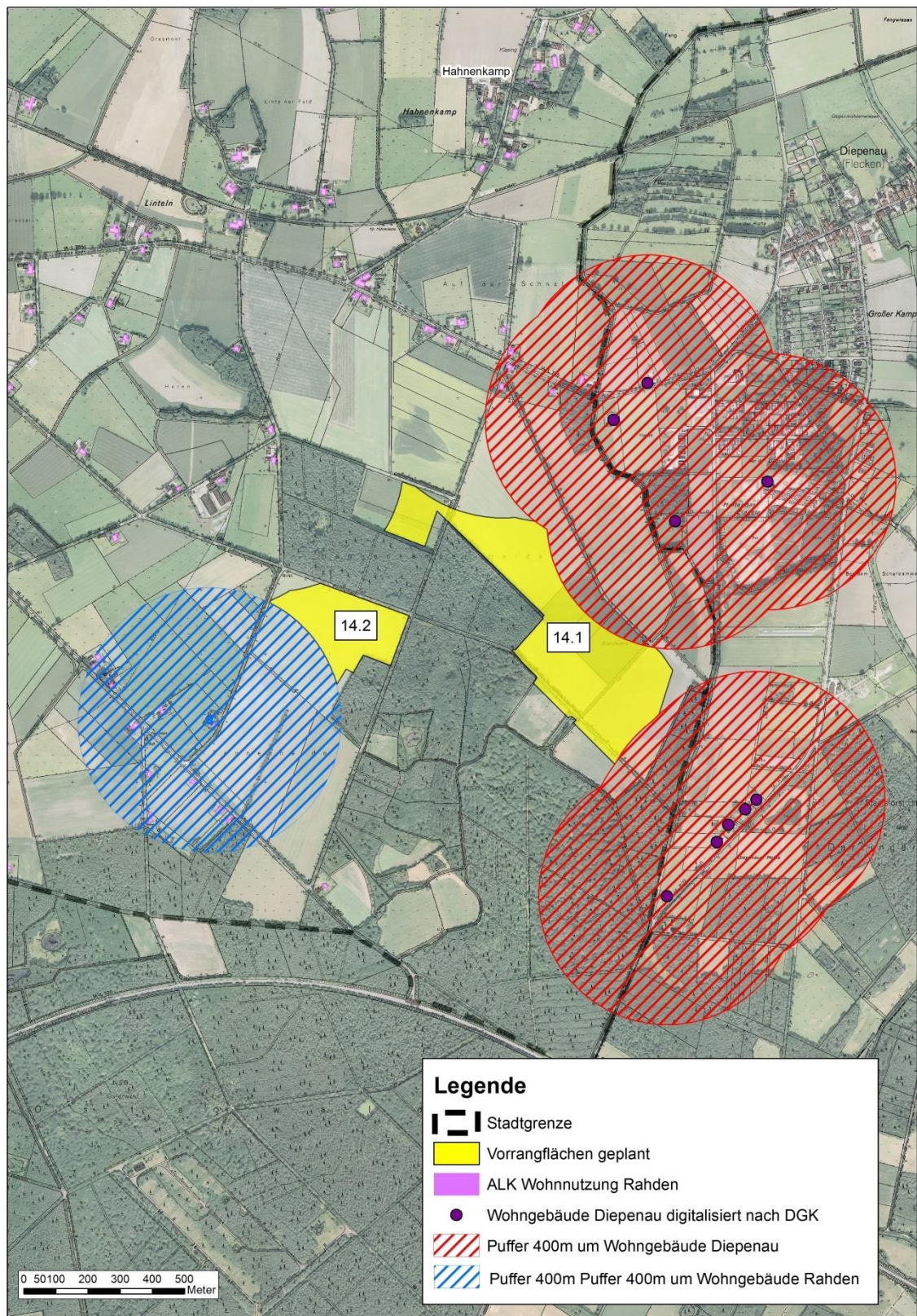


Abb. 12 Brandheide: Wohngebäude auf dem Gemeindegebiet Diepenau (rot) und ergänzende Wohngebäude auf dem Stadtgebiet Rahden (blau)

Zusammenfassung

Durch die ergänzende Brutvogelerfassung im Jahr 2015 konnten für die Vorranggebiete Weher Fledder (5.1 und 5.2) sowie Brandheide (14.1 und 14.2) zusätzliche Informationen über das Vorkommen von Brutvögeln gewonnen werden.

Ebenso wurde das Gebiet Filger Bruch 4.1 bis 4.3 auf Vorkommen von Rotmilan und Großer Brachvogel überprüft. Hinweise aus der Bevölkerung auf Vorkommen der beiden Arten im Gebiet konnten hier jedoch nicht bestätigt werden.

Im Gebiet Weher Fledder (5.1 und 5.2) wurde im zentralen Bereich des (ehemaligen) NSGs der Große Brachvogel als Brutvogel, im Bereich der Fläche 5.2 Kiebitz-Brutpaare festgestellt. Die Kartierungen deuten darauf hin, dass derzeit artenschutzrechtliche Konflikte bei der Umsetzung der FNP-Änderung bestehen würden. Gegen eine Aufnahme des Änderungsbereiches spricht die Ausweisung des Weher Fledders als Naturschutzgebiet mit dem Schutzzweck des Erhalt der besonderen Funktion des Feuchtwiesengebietes als Lebensraum und Trittsteinbiotop für Wiesenvögel.

In der Brandheide (14.1 und 14.2) wurden hingegen bisher keine Erkenntnisse für das Vorranggebiet gewonnen, die auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse bei der Umsetzung der FNP-Änderung hinweisen würden.

Es wird daher vorgeschlagen in den FNP-Entwurf den Änderungsbereich Brandheide mit aufzunehmen.

Der Vorschlag der aktuellen Flächenkulisse ist in folgender Tabelle und nachfolgender Abbildung dargestellt.

Tab. 3 Flächenaufstellung Änderungsbereiche

Änderungsbereich	Nr.	ha
Tielger Bruch	3.1	6,50
	3.2	1,05
Filger Bruch	4.1	5,68
	4.2	2,05
	4.3	0,91
Beekebruch	6.1	22,49
Fledderbruch	12.1	25,81
Brandheide	14.1	21,43
	14.2	6,71
Summe	9 Teilflächen	92,63

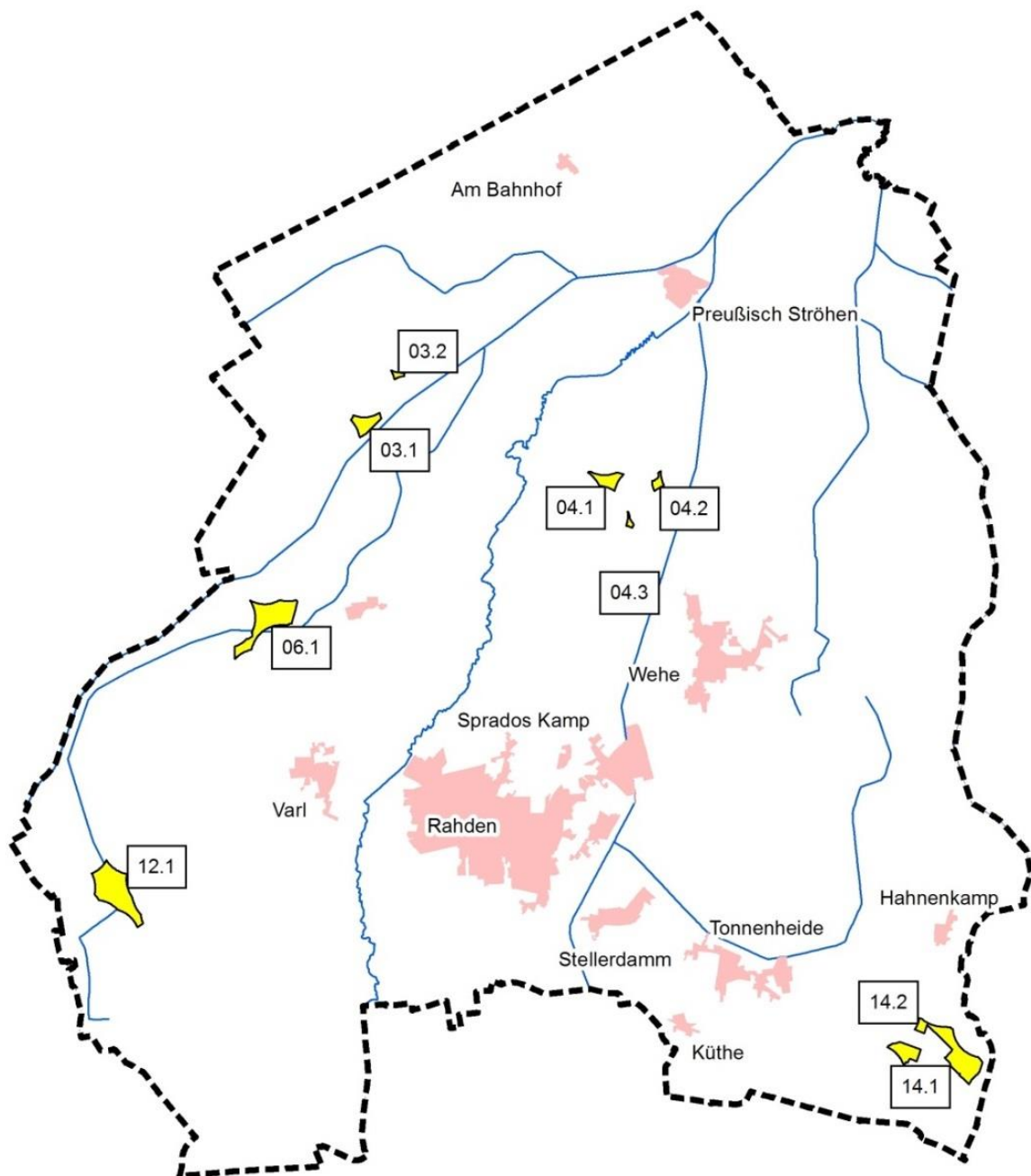


Abb. 13 Vorschlag Flächenkulisse der Offenlage

Herford, im April 2016

Der Verfasser

Anlagen

- Anlage 1 Überprüfung Potenzialflächen nach der frühzeitigen Beteiligung
- Anlage 2 Ergebnis der Überprüfung des Filger Bruchs auf Brutvogelvorkommen 2015
- Anlage 3 Ergebnis der avifaunistischen Erfassungen 2015 in den Suchräumen „Weher Fledder“ und „Brandheide“